

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 23.06.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

134.	Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Velpke über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	252
135.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Twülpstedt über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	254
136.	Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	256
137.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Danndorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)	258
138.	Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Lehmberg I“ im Ortsteil Beienrode	260
139.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Jugendhilfeausschuss	263
140.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Krankenhausbeirat	264

B. Nichtamtlicher Teil

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Velpke

über die Erhebung von Beiträgen nach

§ 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Velpke in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Velpke über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt – Nr. 34) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschossfläche zu verteilen. Bei jeder anderen Nutzung von Grundstücken ist der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes der Fläche nach, auf die sich die sonstige Nutzung erstreckt, zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei ist der Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts zu verstehen. Bei verschiedenartigen Nutzungen des Grundstücks erfolgt eine Bewertung nach den einzelnen Nutzungen anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren.

Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die baulich oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche um 25 v. H. erhöht.

3.) In § 6 wird ein neuer Absatz 2 a) eingefügt:

2a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes	1,0000
b) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)	0,5000
c) bei Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
d) bei Grünland, Ackerland und Gartenland, im Sinne des Bundeskleingarten-gesetzes, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben	0,0333
e) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)	0,6667

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben worden ist.

Velpke, den 15.12.2005

gez. Janczyk
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 26 vom 23.06.2006

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Groß Twülpstedt

über die Erhebung von Beiträgen nach

§ 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragssatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in seiner Sitzung am 05.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Groß Twülpstedt über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.06.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt – Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschossfläche zu verteilen. Bei jeder anderen Nutzung von Grundstücken ist der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes der Fläche nach, auf die sich die sonstige Nutzung erstreckt, zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei ist der Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts zu verstehen. Bei verschiedenartigen Nutzungen des Grundstücks erfolgt eine Bewertung nach den einzelnen Nutzungen anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren.
Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die baulich oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche um 25 v. H. erhöht.

3.) In § 6 wird ein neuer Absatz 2 a) eingefügt:

2a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes	1,0000
b) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)	0,5000
c) bei Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
d) bei Grünland, Ackerland und Gartenland, im Sinne des Bundeskleingartengesetzes, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben	0,0333
e) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)	0,6667

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben worden ist.

Groß Twülpstedt, den 05.12.2005

gez. Dinter
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schlichting
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 26 vom 23.06.2006

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Grafhorst

über die Erhebung von Beiträgen nach

§ 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Grafhorst in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Grafhorst über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt – Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschossfläche zu verteilen. Bei jeder anderen Nutzung von Grundstücken ist der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes der Fläche nach, auf die sich die sonstige Nutzung erstreckt, zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei ist der Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts zu verstehen. Bei verschiedenartigen Nutzungen des Grundstücks erfolgt eine Bewertung nach den einzelnen Nutzungen anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren.
Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die baulich oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche um 25 v. H. erhöht.

3.) In § 6 wird ein neuer Absatz 2 a) eingefügt:

2a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes	1,0000
b) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)	0,5000
c) bei Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
d) bei Grünland, Ackerland und Gartenland, im Sinne des Bundeskleingarten-gesetzes, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben	0,0333
e) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)	0,6667

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben worden ist.

Grafhorst, den 08.12.2005

gez. Springer

(L.S.)

gez. Wenzel

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 26 vom 23.06.2006

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Danndorf**über die Erhebung von Beiträgen nach****§ 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen****(Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 638) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Danndorf in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Danndorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt – Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes ist auf die baulich oder gewerblich genutzten Grundstücke oder Grundstücksteile im Verhältnis der Geschossfläche zu verteilen. Bei jeder anderen Nutzung von Grundstücken ist der auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes der Fläche nach, auf die sich die sonstige Nutzung erstreckt, zu verteilen.

2.) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei ist der Begriff des Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts zu verstehen. Bei verschiedenartigen Nutzungen des Grundstücks erfolgt eine Bewertung nach den einzelnen Nutzungen anhand der entsprechenden Nutzungsfaktoren.
Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, wird die baulich oder gewerblich genutzte Grundstücksfläche um 25 v. H. erhöht.**

3.) In § 6 wird ein neuer Absatz 2 a) eingefügt:

2a) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes	1,0000
b) bei Grundstücken, die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind oder so genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder)	0,5000
c) bei Wald- oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
d) bei Grünland, Ackerland und Gartenland, im Sinne des Bundeskleingarten-gesetzes, einschließlich der zu ihrer Entwässerung dienenden Gräben	0,0333
e) bei gewerblicher Nutzung ohne Bebauung (Kiesgruben, Steinbrüche und dgl.)	0,6667

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben worden ist.

Danndorf, den 08.12.2005

gez. Müller

(L.S.)

gez. Borgfeld

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 26 vom 23.06.2006

138. Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplan "Lehmberg I" im Ortsteil Beienrode

Der Stadtrat hat am 18.05.2006 den Bebauungsplan „Lehmberg^I“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Dienststunden im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)~~ in der z.Zt. geltenden Fassung - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4 a, 13, 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe darüber, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden soll, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über die Begründung und die Satzung sowie ihrer Entwürfe nach § 2 a, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung oder der Umweltbericht als Teil der Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
3. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 a ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)~~ in der z.Zt. geltenden Fassung - für die Rechtswirksamkeit der Satzungen eine Verletzung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch unbeachtlich ist, wenn

1. eine vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c und 3 e UVPg) nicht durchgeführt wurde und erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen gewesen wären oder
2. bei der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3 c und 3 e UVPg) die Voraussetzung für die Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht richtig beurteilt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)~~ in der z.Zt. geltenden Fassung, für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 3 BauGB ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)~~ in der z.Zt. geltenden Fassung, für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bauleitplan maßgebend ist. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)~~ in der z.Zt. geltenden Fassung - die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln der Abwägung und Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 1 BauGB ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)~~ in der z.Zt. geltenden Fassung - Mängel der Satzung, die nicht nach den §§ 214 und 215 unbeachtlich sind und die durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können, nicht zur Nichtigkeit führen. Bis zur Behebung der Mängel entfaltet die Satzung keine Rechtswirkungen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 a Abs. 2 BauGB ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141)~~ in der z.Zt. geltenden Fassung - bei Verletzung der in § 214 Abs. 1 bezeichneten Vorschriften oder sonstigen Verfahrens- oder Formfehler nach Landesrecht die Satzung auch mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt werden kann.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindungen für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

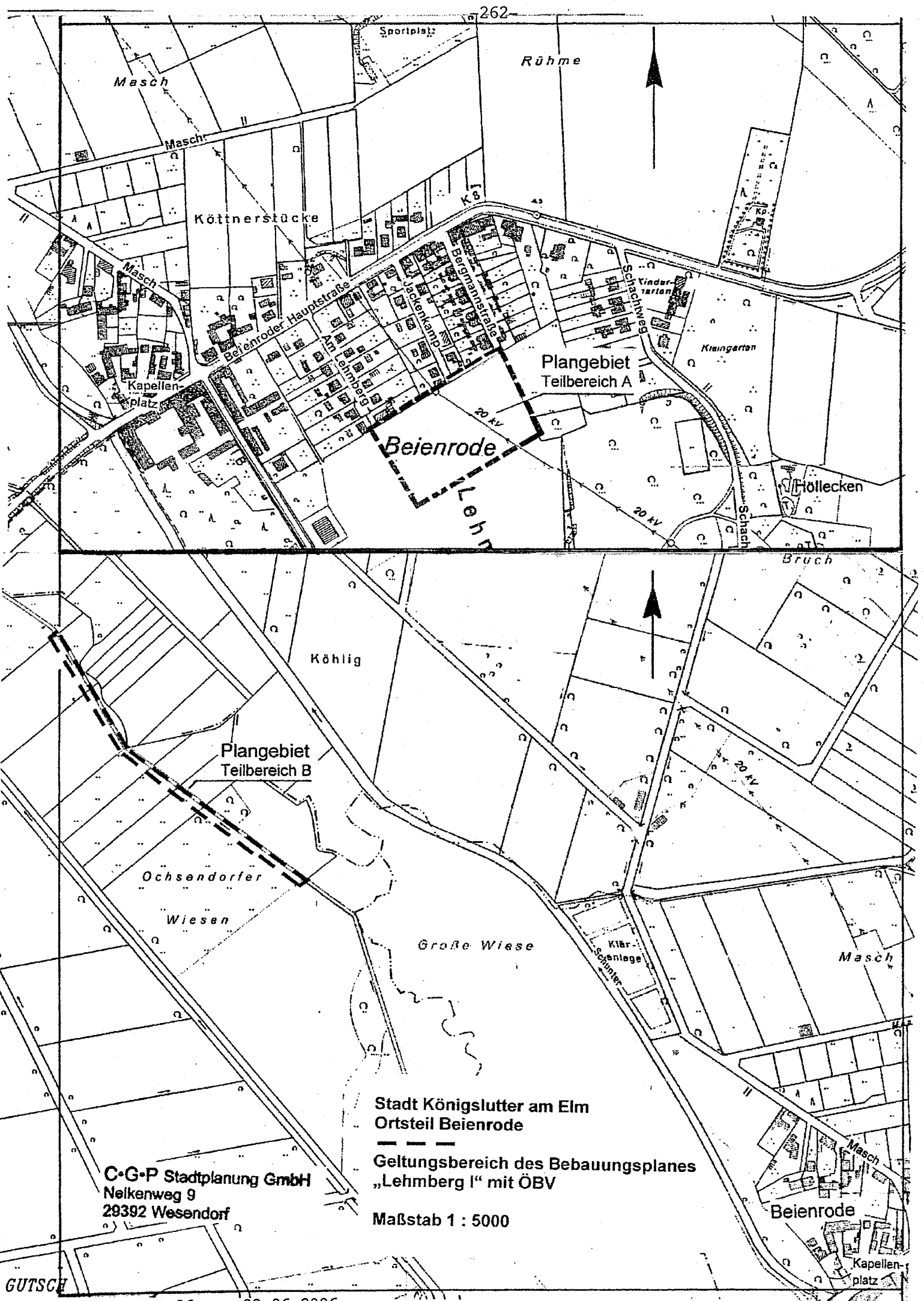
Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Königslutter am Elm, den 14.06.2006

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Rötemeier
Diplomingenieur

(L.S.)



**139. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Jugendhilfeausschuss**

Am Donnerstag, dem 06.07.2006, findet um 14.30 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 19. Öffentlichen Sitzung am 23.03.2006
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung) von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Jugendhilfeplanung
- *Sachstandsbericht* -
7. Ergebnis der Elternbefragung zur Kindertagesbetreuung im Landkreis Helmstedt 2005/2006
- *mündlicher Bericht* -
8. Institutionelle Förderung von Maßnahmeträgern auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe; hier: Jugendwerkstatt „Holzwurm“ des Caritasverbandes für den Landkreis Helmstedt
9. Institutionelle Förderung von Maßnahmeträgern auf dem Gebiet der Jugendberufshilfe; hier: RAN-Stelle des Caritasverbandes für den Landkreis Helmstedt
10. Kreiszuschuss für die Durchführung von Sanierungsarbeiten an der Außenfassade und dem Dach der Jugendherberge Schöningen
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 20.06.2006

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 26 vom 23.06.2006

**140. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Krankenhausbeirat**

Am Montag, dem 03.07.2006, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Krankenhausbeirates statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 35. öffentlichen Sitzung des Krankenhausbeirates am 18.11.2005
5. Einwohnerfragestunde (§§ 18, 22 Abs. 2 der Kreistagsgeschäftsordnung)
6. Stand der Qualitätssicherung
7. Bericht über den vorläufigen Jahresabschluss 2005
8. Zukunft des Kreiskrankenhauses St. Marienberg
9. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 20.06.2006

LANDKREIS HELMSTEDT

Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 26 vom 23.06.2006

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian